

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 29. April 2010 I 25-1.21.4-16/10

Zulassungsnummer:

Z-21.4-1915

Geltungsdauer bis:

30. April 2015

Antragsteller:

PEC Vertriebs GmbHGatzenstraße 107, 47802 Krefeld

Zulassungsgegenstand:

Ankerschiene PEC-TA

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und zehn Anlagen.

Deutsches Institut für Bautechnik



7-21.4-1915

Seite 2 von 7 | 29. April 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-21.4-1915

Seite 3 von 7 | 29. April 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Ankerschiene PEC-TA aus Stahl und aus nichtrostendem Stahl besteht aus einer C-förmigen Schiene mit mindestens zwei auf dem Profilrücken angenieteten Bolzenankern.

Die Schiene wird oberflächenbündig einbetoniert. In die Schiene werden haken- oder hammerkopfförmige Schrauben eingesetzt, mit denen beliebige Konstruktionsteile befestigt werden können.

Auf der Anlage 1 ist die Ankerschiene im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Ankerschiene darf für die Verankerung unter vorwiegend ruhender Belastung in bewehrtem oder unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C12/15 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" verwendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich der Ankerschiene gestellt werden.

Bei Verankerung in der aus Lastspannungen erzeugten Zugzone des Betons oder bei Ausnutzung der Mindestabstände der Ankerschienen müssen die infolge Sprengwirkung auftretenden örtlichen Querzugspannungen durch zusätzliche Bewehrung aufgenommen werden, sofern nicht konstruktive Maßnahmen oder andere günstige Einflüsse (z. B. Querdruck) ein Aufspalten des Betons verhindern.

Die Anwendungsbereiche der Ankerschiene (Schienenprofil, Anker, Schraube, Mutter und Unterlegscheibe) bezüglich Korrosion sind in Abhängigkeit von den gewählten Werkstoffen in Anlage 6, Tabelle 4 angegeben.

Eine verzinkte Ankerschiene darf nur mit Bewehrung in Verbindung stehen, wenn die Temperatur an den Kontaktstellen zwischen der Bewehrung und den verzinkten Stahlteilen 40 °C nicht überschreitet.

Bei Spannbetonbauteilen muss der Abstand einer verzinkten Ankerschiene von den Hüllrohren des Spanngliedes bzw. des Spanndrahtes mit sofortigem Verbund mindestens 2 cm betragen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Konstruktionsteile der Ankerschienen (Schiene, Anker, Schraube, Mutter und Unterlegscheibe) müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen der Ankerschienen und Schrauben müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

Zusätzlich sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" einzuhalten.

Die Schienen und Anker bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen der Klasse A nach DIN 4102-1:1998-05 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen".

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-21.4-1915

Seite 4 von 7 | 29. April 2010

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung (Verbindung Schiene/Anker)

Die Herstellung der Verbindungen zwischen Anker und Schiene ist im Werk vorzunehmen.

Die Bolzenanker werden durch ein im Schienenrücken vorgefertigtes Loch gesteckt und durch Aufstauchen festgeklemmt. In einem weiteren Arbeitsgang wird am freien Ende ein Kopf aufgestaucht.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Lieferschein der Ankerschienen und Schrauben muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist auf dem Lieferschein das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung der Ankerschienen und Schrauben anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Ankerschiene wird nach den gerundeten Profilaußenabmessungen (Breite/Höhe in mm) bezeichnet, z. B. Profil 38/17.

Die hammer- bzw. hakenkopfförmigen Schrauben sind mit dem Werkzeichen und der Festigkeitsklasse zu kennzeichnen, z. B. "PEC 4.6" (Ausführung Stahl) oder "PEC A4-50" bzw. "PEC A4-70" für Schrauben aus nichtrostendem Stahl.

Jede Ankerschiene ist mit dem Werkzeichen "PEC" und der Profilgröße entsprechend Anlage 6 zu kennzeichnen. Jede Schiene aus nichtrostendem Stahl erhält zusätzlich die Markierung "A4".

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ankerschienen und Schrauben mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Ankerschienen und Schrauben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Ankerschienen und Schrauben eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einschließlich Produktprüfung einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.



Z-21.4-1915

Seite 5 von 7 | 29. April 2010

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Ankerschienen und Schrauben durchzuführen und es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Die Konstruktionszeichnungen müssen die genaue Lage, Größe und Länge der Ankerschienen sowie die Größe der zugehörigen Schrauben enthalten.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu bemessen. Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Krafteinleitung in den Beton ist erbracht.

Beim Nachweis der Ankerschiene nach dem Teilsicherheitskonzept ergibt sich der Bemessungswert des Widerstandes F_{Rd} zu $1,4 \cdot zul$ F.

Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.

Deutsches Institut für Bautechnik

5



Z-21.4-1915

Seite 6 von 7 | 29. April 2010

Die Schwächung des Betonquerschnitts durch den Einbau von Ankerschienen ist ggf. beim statischen Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Biegebeanspruchung darf nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn alle folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- das anzuschließende Bauteil aus Metall besteht und ohne Zwischenlage gegen die Schiene verspannt wird und
- der Lochdurchmesser im anzuschließenden Bauteil die Werte nach Anlage 9, Tabelle 8 nicht überschreitet.

Zusatzbeanspruchungen, die in der Ankerschiene, im anzuschließenden Bauteil oder im Bauteil, in dem die Ankerschiene verankert ist, aus behinderter Formänderung (z. B. bei Temperaturwechseln) entstehen können, sind zu berücksichtigen.

Beanspruchungskomponenten parallel zur Schienenlängsachse sind nicht zulässig.

Der Angriff der Einzellast bzw. des Lastpaares kann an beliebiger Stelle der Ankerschienen erfolgen. Die Achsabstände der Lastangriffspunkte (Schrauben) sind in der Anlage 10 angegeben. Die Achse der Schraube muss mindestens 2,5 cm vom Schienenende entfernt sein.

Die Mindestabstände der Ankerschienen (Achs-, Rand- und Eckabstände) und Bauteilabmessungen (Bauteilbreite und -dicke) nach Anlage 8 dürfen nicht unterschritten werden.

3.2.2 Zulässige Lasten

Die zulässigen Lasten zul F sind auf Anlage 7 in Abhängigkeit von der Profillänge, der Beanspruchungsrichtung (zentrischer Zug und Schrägzug; Querzug), von den Schraubengrößen und von der Betonfestigkeitsklasse angegeben. Bei Verankerung im Beton der Festigkeitsklasse C12/15 sind die zulässigen Lasten für C20/25 mit dem Faktor 0,7 und bei Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge ≥ LC25/28 mit dem Faktor 2/3 zu reduzieren. Bei Verwendung kleinerer Schrauben als nach Anlage 7, Tabelle 5 ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten der Schrauben nach Anlage 9, Tabelle 7 nicht überschritten werden.

3.2.3 Biegebeanspruchung der Schrauben

Die zulässigen Biegemomente sind auf Anlage 9 angegeben. Die rechnerische Einspannstelle ist die Oberkante der Ankerschiene.

Bei Biegung mit zusätzlichem zentrischen Zug oder Schrägzug sind die Beanspruchungen zu überlagern:

 $F_z \leq zul F (1 - M/zul M)$

zul F = zulässige zentrische Zuglast der Schraube nach Anlage 9

 D_{eutsches}

zul M = zulässiges Biegemoment der Schraube nach Anlage 9

 F_z = vorhandene Zuglastkomponente

M = vorhandenes Biegemoment.

Bei Fassadenbekleidungen mit veränderlichen Biegebeanspruchungen (z. B. infolge Temperaturwechseln) darf der Spannungsausschlag $\sigma_A = +50 \text{ N/mm}^2$ um den Mittelwert σ_M bezogen auf den rechnerischen Spannungsquerschnitt der Schraube nicht überschritten werden.

3.2.4 Sonderfall schmale Stahlbetonbauteile

Eine in der Stirnseite von mindestens 10 cm dicken gering belasteten Stahlbetonbauteilen (z. B. Fassadenplatten, schwach beanspruchten Wänden) angeordnete Ankerschiene darf auf zentrischen Zug mit der zulässigen Last nach Anlage 7 beansprucht werden, wenn eine zusätzliche Bewehrung entsprechend Anlage 10 vorgesehen wird.



Z-21.4-1915

Seite 7 von 7 | 29. April 2010

3.2.5 Verschiebungsverhalten

Unter Belastung in Höhe der zulässigen Last kann mit einer Verschiebungen in Richtung der Last von ≤ 0.6 mm gerechnet werden.

Bei Querlasten ist zusätzlich das vorhandene Lochspiel zwischen Schraube und Anbauteil zu berücksichtigen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau der Ankerschienen

An der Ankerschiene dürfen keine Anker nachträglich befestigt oder andere Änderungen vorgenommen werden.

Der Einbau der Ankerschiene ist nach den gemäß Abschnitt 3.1.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

Die Ankerschienen sind so auf der Schalung zu befestigen, dass sie sich beim Verlegen der Bewehrung sowie beim Einbringen und Verdichten des Betons nicht verschieben. Der Beton muss im Bereich der Schienen und unter dem Kopf der Anker einwandfrei verdichtet sein. Die Ankerschienen sind gegen Eindringen von Beton in den Schieneninnenraum zu schützen.

4.2 Befestigung der Anschlusskonstruktion (Schraubenmontage)

Die erforderliche Schraubengröße ist den Konstruktionszeichnungen zu entnehmen.

Liegt durch unsachgemäßes Betonieren o. ä. die Vorderkante der Ankerschiene nicht bündig mit der Betonfläche, so muss dieser Zwischenraum bei der Montage der Anschlusskonstruktion vollflächig unterfüttert werden.

Die Köpfe der Schrauben werden in den Schienenschlitz eingeführt, müssen nach einer Rechtsdrehung um 90° auf beiden Schenkeln der Ankerschiene voll aufliegen und durch Anziehen der Mutter mit dem Drehmomentenschlüssel arretiert werden. Die in Anlage 9, Tabelle 7 angegebenen Anzugsdrehmomente müssen eingehalten werden.

Nach der Montage ist der richtige Sitz der Schraube zu überprüfen, der Markierungsschlitz am Schaftende der Schraube muss quer zur Schienenlängsrichtung stehen. Der Achsabstand der Schrauben darf die Angaben der Anlage 8 nicht unterschreiten.

4.3 Kontrolle der Ausführung

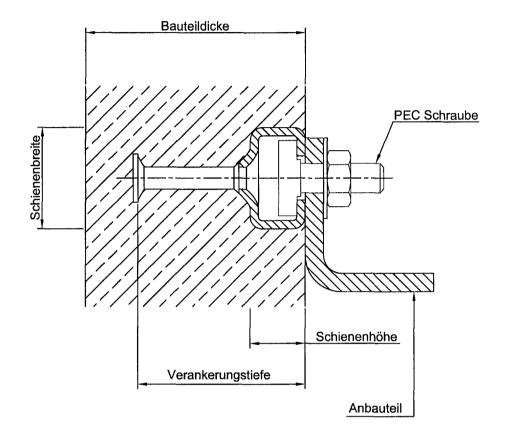
Bei dem Einbau der Ankerschienen und bei der Schraubenmontage (Befestigung von Anschlusskonstruktionen) muss der mit der Verankerung von Ankerschienen betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

Insbesondere muss er die Ausführung und Lage der Ankerschienen sowie einer eventuellen Rückhängebewehrung kontrollieren.

Die Aufzeichnungen hierzu müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind den mit der Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmer aufzubewahren.

A. Kummerow





PEC Group

PEC Vertriebs GmbH

Gatzenstrasse 107 D - 47802 Krefeld

Tel.: +49 (0) 21 51 - 56 95 95 2 Fax: +49 (0) 21 51 - 56 77 98

PEC Ankerschiene

Einbauzustand

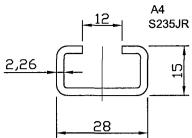
Anlage 1

für Bautechnik zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

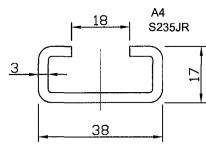
Deutsches Institu

Z-21.4-1915

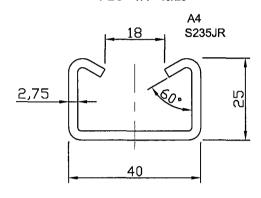
PEC - TA - 28/15



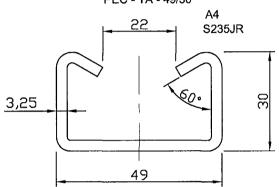
PEC - TA - 38/17



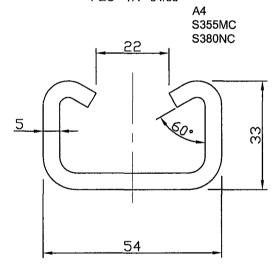
PEC - TA - 40/25



PEC - TA - 49/30



PEC - TA - 54/33



Werkstoffe:

A4 : 1.4362/ 1.4401/ 1.4404/ 1.4571 nach DIN 10088 bzw. Z-30.3-6

: 1.0038 nach DIN EN 10025 S235JR S355MC : 1.0976 nach DIN EN 10149

S380NC : 1.0979

PEC Group

PEC Vertriebs GmbH

Gatzenstrasse 107 D - 47802 Krefeld

Tel.: +49 (0) 21 51 - 56 95 95 2 Fax: +49 (0) 21 51 - 56 77 98

PEC Ankerschiene

Abmessungen der Schienenprofile Werkstoffe

Anlage 2

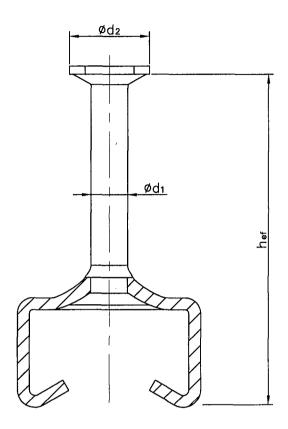
für Bautechnik zur allgemeinen

bauaufsichtlichen Zulassung

Dentsches Institu

Z-21.4-1915 29. April 2010

Bolzen - Anker



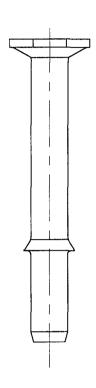


Tabelle 1: Ankerabmessungen Bolzen - Anker

Für Profil	Schaftdurchmesser d1 [mm] Kopfdurchmesser d2 [mm]		Verankerungstiefe min hef [mm]	
28/15	6	13,0	47	
38/17	8	17,5	68	
40/25	8	17,5	76	
49/30	10	22,0	90	
54/33	11	26,5	152	

PEC Group

PEC Vertriebs GmbH

Gatzenstrasse 107 D - 47802 Krefeld

Tel.: +49 (0) 21 51 - 56 95 95 2 Fax: +49 (0) 21 51 - 56 77 98

PEC Ankerschiene

Abmessungen der Anker

Anlage 3

zur allgemeinen

für Bautechni bauaufsichtlichen Zulassung

Deutsches Institut

Z-21.4-1915

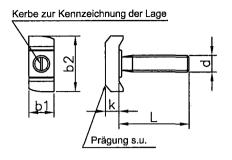


Tabelle 2a: Abmessungen Hakenkopfschrauben								
Schrauben	Gewinde d [mm]	Kopfbreite b1 [mm]	Kopflänge b2 [mm]	Kopfdicke k [mm]	Für Profil			
40/22	M10	14,2	32,5	8,2				
40/22	M12	14,2	32,5	8,2	40/25			
40/22	M16	16,8	32,5	8,2				
50/30	M10	17,1	41,5	9,0				
50/30	M12	17,1	41,5	10,0	49/30			
50/30	M16	17,1	41,5	11,0	54/33			
50/30	M20	20,5	41,5	12,0				

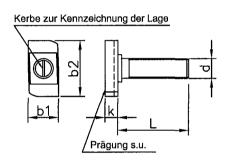


	Tabelle	2b: Abmess	ungen Hamr	nerkopfschra	auben
Schrauben	Gewinde d [mm]	Kopfbreite b1 [mm]	Kopflänge b2 [mm]	Kopfdicke k [mm]	Für Profil
28/15	М6	11,0	22,2	5,0	
28/15	М8	11,0	22,2	5,0	28/15
28/15	M10	11,0	22,2	5,3	
28/15	M12	11,0	22,2	5,3	
38/17	M10	16,3	30,1	6,0	20/47
38/17	M12	16,3	30,1	7,0	38/17
38/17	M16	16,3	30,1	8,0	

Schrauben nach DIN EN ISO 4018

- Ausführung Stahl: Festigkeitsklasse 4.6 nach DIN EN ISO 898-1
- Ausführung NR-Stahl: Korrosionswiderstandsklasse III nach Z-30.3-6; Fkl. A4-50 oder A4-70 nach DIN EN ISO 3506-1

Prägung

- Werkzeichen und Festigkeitsklassen z.B. "PEC 4.6", "PEC A4-50", "PEC A4-70"

Muttern DIN ISO 4034

- Ausführung Stahl: mind. Fkl. 5 nach DIN EN 20898-2
- Ausführung NR-Stahl: Korrosionswiderstandsklasse III nach Z-30.3-6; Fkl. A4-50 oder A4-70 nach DIN EN ISO 3506-2

Unterlegscheiben DIN EN ISO 7089

- Ausführung Stahl: nach DIN EN 10025-2
- Ausführung NR-Stahl: Korrosionswiderstandsklasse III nach Z-30.3-6; 1.4401/ 1.4404/ 1.4571/ 1.4578 (A4) nach DIN EN 10088

PEC Group

PEC Vertriebs GmbH

Gatzenstrasse 107 D - 47802 Krefeld

Tel.: +49 (0) 21 51 - 56 95 95 2 Fax: +49 (0) 21 51 - 56 77 98

PEC Ankerschiene

Schraubenwerkstoffe Abmessungen, Zuordnung

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Deutsches Institut

für Bautechnik

Z-21.4-1915 29. April 2010

Tabelle 3: Regellängen und Ankeranordnungen

Ankerschienen- länge [mm]	Ankeranordnungen für die Größen 28/15; 38/17; 40/25; 49/30; 54/33
100	25 50 25
150	25 100 25
200	25 150 25
250	25 200 25
≥250 Maximal 6070	25 ≤250 25 (≥25) ≤35 (≥25)



PEC Vertriebs GmbH

Gatzenstrasse 107 D - 47802 Krefeld

Tel.: +49 (0) 21 51 - 56 95 95 2 Fax: +49 (0) 21 51 - 56 77 98 PEC Ankerschiene

Schienenlängen

Anlage 5

zur allgemeinen 5 bauaufsichtlichen Zulassung

bauauisichtlichen Zulassur

Deutsches Institt für Bautechnik

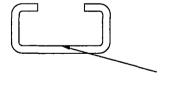
Z-21.4-1915

Tabelle 4: Werkstoffe und Anwendungsbereiche

		Konstruktionsteile		
	Schiene	Anker	Schraube,Mutter, Unterlegscheibe	Anwendungsbereich
1	Walzblank	Walzblank	Ohne Korrosionsschutz	Verwendung nur möglich, wenn alle Befestigungselemente in Abhängigkeit der Umgebungsbedingungen durch eine Mindestbetondeckung n. DIN 1045-1: 2008-08. Tab. 4 geschützt sind
2	Feuerverzinkt (>50µm)	Feuerverzinkt (>50µm)	Galvanisch verzinkt (>5µm) mechanisch verzinkt (>10µm)	Bauteile in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, Büros, Schulen, Krankenhäuser, Verkaufsstätten - mit Ausnahme von Feuchträumen
3	Feuerverzinkt (>50µm)	Feuerverzinkt (>50μm)	Feuerverzinkt (>40μm)	Bauteile in Innenräumen mit normaler Luftfeuchte (einschl. Küche, Bad, Waschküche in Wohngebäuden)
4	Nichtrostender Stahl 1.4362/ 1.4401/ 1.4404/ 1.4571	Nichtrostender Stahl 1.4362/ 1.4401/ 1.4404/ 1.4571	Nichtrostender Stahl 1.4401/ 1.4404/ 1.4571/ 1.4578 A4-50, A4-70	Bauteile entsprechend der Korrosionswiderstandsklasse III nach Z-30.3-6, z.B. in Feuchträumen, im Freien, in Industrieatmosphäre, in Meeresnähe und in unzugänglichen Konstruktionen

Kennzeichnung Schienentyp

Die Kennzeichnung ist dauerhaft auf der Innenseite des Schienenrückens bzw. auf dem Schienensteg vorzunehmen. Sie kann mittels Aufdruck oder Prägung erfolgen.



PEC und Profilangabe.
Bei Ausführung aus nichtrostendem Stahlbeutsches Institut 1.4362/ 1.4401/ 1.4404/ 1.4571
z.B. PEC 49/30 A4

PEC Group

PEC Vertriebs GmbH

Gatzenstrasse 107 D - 47802 Krefeld

Tel.: +49 (0) 21 51 - 56 95 95 2

Fax: +49 (0) 21 51 - 56 77 98

PEC Ankerschiene

Anwendungsbereiche Kennzeichnungen

Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Z-21.4-1915 29. April 2010

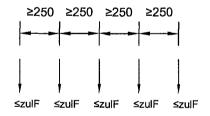
Tabelle 5: Zulässige Lasten

		Mindest-		Zulässige Lasten zul F (kN)							
Profil	Schrauben ³⁾	betonfestig- keitsklasse ²⁾	zentr	ischer Zu	ig und So	nd Schrägzug α≥15°¹)			Querzug α<15° ¹⁾		
				Einzellas	ten	Lastpaare		Einzellasten		Lastp.	
Profillänge [cm]		10	15-25	>25	20-25	>25	10	>15	>20		
28/15	Hammerkopf PEC 28/15 M8,M10,M12	C20/25	3,5	3,5	3,0	3,0	2,0	3,5	3,5	3,0	
38/17	Hammerkopf PEC 38/17 M12,M16	C20/25	7,0	7,0	4,5	4,5	3,0	8,0	8,0	4,5	
40/25	Hakenkopf PEC 40/22 M16	C20/25	-	8,0	6,0	6,0	4,0	-	10,0	6,0	
49/30	Hakenkopf PEC 50/30 M16,M20	C20/25	-	12,0	10,0	7,0	5,0	-	12,0	7,0	
54/33	Hakenkopf PEC 50/30 M20	C20/25 C30/37 4)	u	22,0 25,0	22,0 25,0	11,0 12,5	11,0 12,5	-	22,0 25,0	11,0 12,5	

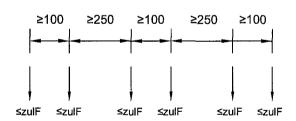
¹⁾ Beanspruchungsrichtung siehe Anlage 9

Lastanordnungen

Einzellasten Maße [mm]



Lastpaare Maße [mm]



PEC Group

PEC Vertriebs GmbH

Gatzenstrasse 107 D - 47802 Krefeld

Tel.: +49 (0) 21 51 - 56 95 95 2 Fax: +49 (0) 21 51 - 56 77 98

Zulässige Lasten

PEC Ankerschiene

Anlage 7

für Bautechoi zur allgemeinen

bauaufsichtlichen Zulassung

Deutsches Instit

Z-21.4-1915

²⁾Bei Verankerung im Beton mit der Festigkeitsklasse C12/15*sind die zulässigen Lasten für C20/25* mit dem Faktor 0,7, bei Leichtbeton (gefügedicht) >=LC25/28* (Zuschlag aus Blähton, Blähschiefer oder Bims) mit dem Faktor 2/3 zu reduzieren.

³⁾Bei Verwendung kleinerer Schrauben darf die zulässige Last der Schrauben nach Anlage 9 nicht überschritten werden.

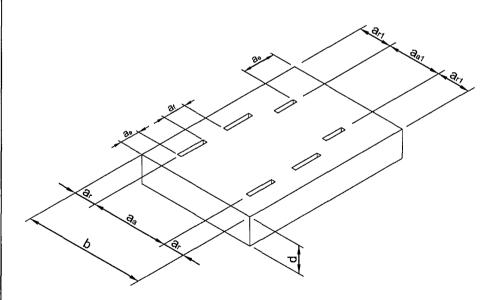
⁴⁾ Nur zulässig, wenn die Dehnung des Betons quer zur Schienenlängsachse durch Bewehrung (je ein Stab BSt 500 S, d₃ >=8 mm im Bereich der Anker) oder durch Querdruck behindert wird.

^{*}Festigkeitsangaben nach DIN 1045 - 1:2008-08

Tabelle 6: Achs - und Randabstände

	Mindoot		Mindestabstände und Mindestbauteilabmessungen ¹⁾ [cm]									
Profil		betonfestig-	aa	a _e	af	b ³⁾	d	Schienenp. ⁵⁾				
								ar1	a _{a1}			
28/15	C20/25	5,0	10,0	4,0	8,0	10,0	4)	5,0	10,0			
38/17	C20/25	7,5	15,0	5,0	10,0	15,0	4)	10,0	10,0			
40/25	C20/25	10,0	20,0	8 (7) ²⁾	20,0	20,0	4)	14,0	12,5			
49/30	C20/25	15,0	30,0	13 (10) ²⁾	25,0	30,0	4)	22,5	15,0			
54/33	C20/25 C30/37 ⁶⁾	20,0	40,0	17,5	35,0	40,0	4)	-	-			

- ¹⁾ Die angegebenen Mindestabstände gelten für bewehrten Beton. Bei Vergrößerung der Abstände um 30% werden an die Bewehrung keine Anforderungen gestellt.
- ²⁾Maße in Klammern gelten für vorhanden ar>=2 x zul. ar.
- 3) Gilt bei Anordnung einer Schiene.
- ⁴⁾ Ergibt sich aus der Verankerungstiefe hef nach Anlage 3 und der erforderlichen Betondeckung nach DIN 1045 1:2008-08.
- 5) Nur zentrischer Zug zulässig.
- 6) Nur zulässig, wenn die Dehnung des Betons quer zur Schienenlängsachse durch Bewehrung (je ein Stab BSt 500S ds >=8mm im Bereich der Anker) oder durch Querdruck behindert wird.
- ⁷⁾Bei Beanspruchung auf Querzug und Schrägzug darf zum unbelasteten Bauteilrand der Abstand a auf a/2 bzw. mind. 5 cm reduziert werden, wenn analog zur Anlage 10 eine Rückhängebewehrung angeordnet wird.
- ⁸⁾Bei Verankerung im Beton mit der Festigkeitsklasse C12/15* sind die zulässigen Lasten für C20/25* mit dem Faktor 0,7, bei Leichtbeton (gefügedicht) >=LC25/28* (Zuschlag aus Blähton, Blähschiefer oder Bims) mit dem Faktor 2/3 zu reduzleren.
- *Festigkeitsangaben nach DIN 1045 -1:2008-08



PEC Group

PEC Vertriebs GmbH

Gatzenstrasse 107 D - 47802 Krefeld

Tel.: +49 (0) 21 51 - 56 95 95 2 Fax: +49 (0) 21 51 - 56 77 98 PEC Ankerschiene

Achsund Randabstände Anlage 8

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Z-21.4-1915

Tabelle 7: Anzugsdrehmomente und zulässige Lasten der Schrauben

Schrauben- durchmesser	Anzugsdreh- moment [Nm]	I (Marzila					
	,						
M6	3,0	2,2	2,2	3,0			
M8	8,0	4,0	4,0	5,5			
M10	15,0	6,4	6,4	8,7			
M12	25,0	9,3	9,3	12,6			
M16	60,0	17,3	17,3	23,6			
M20	120,0	27,0	27,0	36,8			

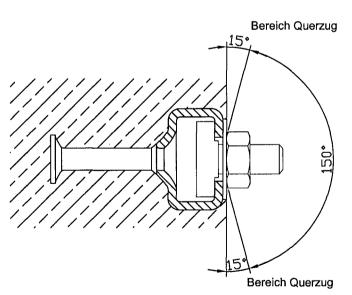
Tabelle 8: Zulässige Biegemomente der Schrauben in [Nm]

(bezogen auf Schienen- bzw. Betonoberkante)

Schraubendurchmesser	М6	M8	M10	M12	M16	M20
Durchgangsloch im anzuschließenden Bauteil [mm]	7	9	12	14	18	22
Festigkeitsklasse 4.6	2	5	10	17,5	44,4	86,5
Werkstoff A4 - 50	1,8	4,4	8,7	15,3	38,8	75,7
Werkstoff A4 - 70	3,8	9,4	18,7	32,8 ¹⁾	83,3 ²⁾	162,3

¹⁾ Für das Profil 28/15 ist das zulässige Schrauben-Biegemoment bei einer Schienenlänge L>25 cm auf 30,0 Nm zu reduzieren

2) Für das Profil 38/17 ist das zulässige Schrauben-Biegemoment bei einer Schienenlänge L>25 cm auf 72,5 Nm zu reduzieren



Bereich zentrischer Zug und Schrägzug

PEC Group

PEC Vertriebs GmbH

Gatzenstrasse 107 D - 47802 Krefeld

Tel.: +49 (0) 21 51 - 56 95 95 2 Fax: +49 (0) 21 51 - 56 77 98

PEC Ankerschiene

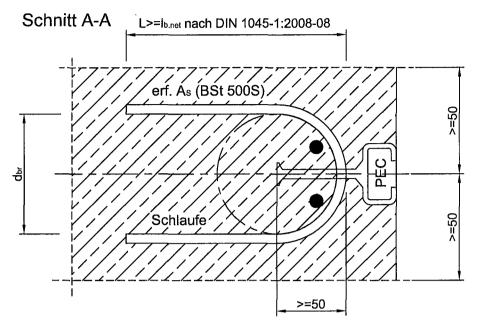
Zulässige Lasten und Biegemomente der Schrauben, Belastungsrichtungen

Anlage 9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Z-21.4-1915 29. April 2010

Reduzierter Randabstand bei Beanspruchung auf Zug und Anordnung einer zusätzlichen Bewehrung für Profile PEC - TA - 28/15 bis PEC - TA - 49/30



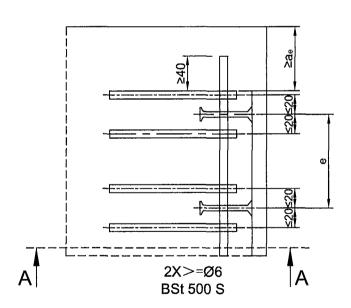
=kleinster zulässiger Biegerollendurchmesser nach DIN 1045 - 1:2008-08 d_{br}

=zul. F / σ_s / 4 erf.As

=80 N/mm² ansetzbare Stahlspannung σs

=Bewehrungsquerschnitt eines Schlaufenschenkels [cm²] erf.As

=max. Last gemäß Anlage 7 zul. F



PEC Group

PEC Vertriebs GmbH

Gatzenstrasse 107 D - 47802 Krefeld

Tel.: +49 (0) 21 51 - 56 95 95 2 Fax: +49 (0) 21 51 - 56 77 98

PEC Ankerschiene

Anordnung einer Rückhängebewehrung bei reduziertem Randabstand

Anlage 10

für Bantechni zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Deutsches lustin

Z-21.4-1915 29. April 2010